



Amtsgericht Lippstadt

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Freitag, 27.06.2025, 09:30 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal I, Lipperoder Str. 8, 59555 Lippstadt**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Lippstadt, Blatt 2277,
BV lfd. Nr. 3**

Gemarkung Lippstadt, Flur 10, Flurstück 158, Gebäude- und Freifläche,
Cappelstraße 74 ./l. Nicolaiweg 1 a, 1 b, Größe: 822 m²

versteigert werden.

Es handelt sich um

ein Grundstück bebaut mit drei Gebäuden:

a.

Wohnhaus, 2 1/2 geschossig, freistehend, unterkellert, Dachgeschoss ist ausgebaut,
Baujahr 1895 (lt. Bauakte), überdurchschnittlicher Unterhaltsstau, 259 m²
Wohnfläche; 87 m² Nutzfläche

b.

Wohn- und Betriebsgebäude (Nicolaiweg 1a), 2 - geschossig, einseitig angebaut,
nicht unterkellert, Baujahr vor 1900, durchschnittlicher Unterhaltsstau und
Renovierungsbedarf; Sanitärobjekte desolat; ca. 120 m² Wohnfläche/150 m²
Nutzfläche,

c.

Wohn- und Geschäftshaus, (Cappelstr. 74), 2 geschossig, einseitig angebaut, überwiegend gewerblich genutzt, Baujahr vor 1900, Holzfachwerk mit gemauerten Gefachen, ins.: ca. 132 Wohnfläche/ 304m² Nutzfläche (die Gebäude konnte teilweise nicht besichtigt werden).

Bauzustand sehr schlecht, sanierungsbedürftig; baufällig; Abriss empfohlen laut Gutachten. Decken teilweise marode und einsturzgefährdet

Außenanlagen: überdurchschnittlicher Unterhaltungstau

Besonderheiten:

Es existiert eine Erhaltungs- und Gestaltungssatzung "Nicolaiweg" der Stadt Lippstadt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.04.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

519.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das

Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.